

**Informationsvorlage
SCH/2021/024 [öffentlich]**



**Gemeinde
Schwerinsdorf**
Der Bürgermeister

Betreff:
Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 25.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Schwerinsdorf	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Unter anderem für die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat erforderlich. Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahl-vorschlags erworben haben, als Fraktionen bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen. Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als Gruppen bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Ratssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Uwe Themann
Gemeindedirektor